

Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch

Name, Vorname des Kindes				
Geburtsdatum	Geburtsort/Kreis	Staatsangeh	Rel.	KiGa

Name eines/der Erziehungsberechtigten	
Wohnung eines/der Erziehungsberechtigten	Telefon

Antrag

eines Erziehungsberechtigten der Schulleitung

Ich bitte mein Kind um 1 Jahr vom
Schulbesuch zurückzustellen

Wir beantragen die Zurückstellung um 1 Jahr

Begründung:

Von den rechtlichen Grundlagen habe ich Kenntnis genommen (s.h. Anhang)

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Datum, Unterschrift Schulleitung

Ergebnis pädagogisch-psychologische Prüfung

Vorinformation: Ärzte Therapeuten Frühförderung SPZ
 Kindergarten KooperationslehrerIn andere: _____

Berichte: ja nein

Das Kind ist schulfähig bedingt schulfähig nicht schulfähig

Gutachten des Gesundheitsamtes ja nein

(Anlage bzw. Datum der Untersuchung / Name des Kindergartens)

Datum, Unterschrift Schulleitung

Erledigung durch die Schule

Nach erfolgter Elternbenachrichtigung sind Antrag, evtl. Testunterlagen, evtl. Anlagen des Gesundheitsamtes zu den Akten der Schule zu nehmen, AZ 411.1.

Bescheid an Erziehungsberechtigte/n übersandt _____
Datum, Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung

Der Antrag wird

genehmigt

nicht genehmigt

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift Schulleiterin

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben für Ihr Kind die Rückstellung vom Schulbesuch beantragt.

An der Pestalozzi-Schule Pfedelbach haben wir folgende Regelungen getroffen:

- Unsere Kooperationslehrkraft führt - bei Bedarf in Anwesenheit der Schulleitung – ein gemeinsames Gespräch mit Ihnen und der Bezugserzieherin Ihres Kindes an unserer Schule. Hier haben Sie die Gelegenheit, die Gründe Ihres Rückstellungsantrags darzulegen. Ziel des Gesprächs ist auch, dass Sie sich von unserer Kooperationslehrkraft und der Erzieherin beraten lassen, wie eine weitere Förderung Ihres Kindes erfolgen kann, damit es die Schulreife erlangt.
- Sollten unterschiedliche Auffassungen zur Schulfähigkeit bestehen, so lädt Sie die Schule gemeinsam mit Ihrem Kind zu einem Einschulungstest ein. Dieser wird von der Beratungslehrkraft der Schule durchgeführt.

Nähere Informationen und Hinweise entnehmen Sie bitten dem Schulgesetz (s.u.). Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Ihre Pestalozzi-Schule Pfedelbach

Schulgesetz § 74 Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die gemäß § 73 Abs. 1 noch nicht schulpflichtig sind, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn auf Grund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schule; bestehen Zweifel am hinreichenden geistigen und körperlichen Entwicklungsstand des Kindes, zieht die Schule ein Gutachten des Gesundheitsamtes bei. Wird dem Antrag stattgegeben, beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in die Schule.
- (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.
- (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule beziehungsweise der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.